

Gemeindeordnung Gemeinde Hüniken

Vom 08. Dezember 2023

Sprachregelung

In dieser Gemeindeordnung gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Genehmigungsindex

| Version | GR Datum | GV Datum | Volkswirtschaftsdeparte- ment Datum | In Kraft Datum | Gegenstand |
|---------|-------------|-------------|--|-------------------|---------------|
| 1.0 | 02.11.2017 | 07.12.2017 | 13.02.2018 | 01.01.2018 | Totalrevision |
| 1.1 | 15.11.2023 | 08.12.2023 | | 01.01.2024 | Teilrevision |

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ - beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand (Art. 45 KV)

¹ Die Gemeinde Hüniken ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden häuslicher nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zu zusichern;
- l) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

¹ GG; BGS 131.1

² KV; BGS 111.1

³ GG; BGS 131.1

2. Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)

¹ Wer in einer Gemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.

² Wer seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.

§ 5 Datenschutz (§ 6 GG)

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001⁴.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

§ 6 Organe (§ 17 GG)

¹ Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

§ 7 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat, oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

⁴ InfoDG; BGS 114.1

§ 9 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 10 Beschlussfähigkeit der Behörden (§ 26 GG)

¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff. GG)

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff. GG)

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 14 Archiv (§ 41 GG)

¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Politische Rechte

§ 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 16 Petition (Art. 26 KV)

¹ Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

§ 19 Urnenwahlen (§ 54 GG)

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.3. Gemeindeversammlung

§ 20 Zusammensetzung (§ 55 GG)

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)

¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁵ aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 15'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

§ 22 Verfahren (§§ 58 ff. GG)

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁶.

⁵ GG; BGS 131.1

⁶ GG; BGS 131.1

3.4. Gemeinderat

§ 23 Zusammensetzung (§ 67 GG)

¹ Der Gemeinderat zählt 3 Mitglieder.

§ 24 Befugnisse (§ 70 GG)

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 15'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.- nicht übersteigen.

3.6. Kommissionen

3.6.1. Allgemeines

§ 25 Art und Anzahl (§§ 99 ff. GG)

¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

| Kommission | Mitglieder | Ersatz |
|------------------------------|------------|--------|
| a) Wahlbüro | 3 | 2 |
| b) Bau- und Umweltkommission | 3 | - |

3.6.2. Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff. GG)

§ 26 Rechnungsprüfung (§ 103 GG)

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfung richten sich nach dem Gemeindegesetz⁷.

² Die Rechnungsprüfung überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

⁴ Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode der Revisionsstelle.

§ 27 Wahlbüro

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996⁸.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

⁷ GG; BGS 131.1

⁸ GpR; BGS 113.111

§ 28 Bau- und Umweltkommission

¹ Die Aufgaben der Bau- und Umweltkommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978⁹, der kantonalen Bauverordnung und dem Baureglement¹⁰.

3.7. Submission

§ 29 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

3 Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, der Gemeinderat oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

4 Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 200.- Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

4. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

§ 30 Dienstverhältnis (§ 120 GG)

¹ Beamte sind

- a) Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin
- b) Inventurbeamte / Inventurbeamtin
- c) Friedensrichter / Friedensrichterin

² Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.

a) – Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin

³ Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30%) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

§ 31 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin (§ 126 GG)

¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

² Er/sie verfügt über eine Finanzkompetenz für einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000.- im Einzelfall.

⁹ PBG; BGS 711.1

¹⁰ BauV; BGS 711.61

§ 32 *Inventurbeamte oder Inventurbeamtin*

¹ Der Inventurbeamte oder die Inventurbeamtin ist durch den Gemeinderat eingesetzt und nimmt anstelle des Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin die Aufgaben gemäss der Inventarisations - Verordnung⁹ wahr.

§ 33 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin (§ 131 GG)

¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

§ 34 Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132 GG)

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin führt eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

§ 35 Zuständigkeit für Beglaubigungen

¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidenten und den Gemeindeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

5. Finanzhaushalt

§ 36 Internes Kontrollsystem (§ 135^{bis} GG)

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 37 Finanzplan (§ 138 GG)

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 38 Budget (§ 139 ff. GG)

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 15. November zu unterbreiten.

⁹ BGS 212.331; Inventarisations-Verordnung

§ 39 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 15'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 40 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG)

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes¹¹ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 41 Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände (§ 164 ff. GG)

¹ Der Gemeinderat führt eine Liste über öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände.

8. Rechtsschutz

§ 42 Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff. GG)

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz¹².

² Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 07. Dezember 2017 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

¹¹ GG; BGS 131.1

¹² GG; BGS 131.1

§ 44 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Hüniken beschlossen am 08. Dezember 2023.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Thomas Frey

Andrea Flury-Hubler